



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

ANNO 1672. den 21. Septembris.

1672

ANNO 1672. den 21. Septembis
APPENDIX
der
Extraordinaire
RELATIONEN
Aus
Allerley Orten.



Hamburg vom 17. Septembris.

Mein Herz!

Quedlinburgische / und absonderlich
die Briefe aus denen Orten / wo
durch der Auxiliar-Böcker March
geschehen / rühmen die gute Disci-
plin / welche sie im Durchzug gebrauchen.

Q

Die

Die Conjunction / laut jüngsten eingelauffenen Briefen sol bey Eimbeck geschehen seyn ; von dannen sich die Armee recta nachher Lippz Stadt begeben wurde.

Der Französische Envoye / der biß anhero der Chur-Brandenburgischen Armee gefolget / hat sich nunmehr absentiret.

Zweene Französische Espionen / die man im Chur-Brandenburgischen Lager attrapiret / sind / auf Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Ordre / an Statt der Abstrafung / durch und durch das ganze Lager geführt / ihnen alles besichtigen / und überall wol tractiren lassen / nebst der Vermeldung / daß sie (die Espionen) solches ihren Generalen hinterbringen mögten.

Der von Paris an S. Chur-Fürstl. Durchl. abgefertigter Courier / oder vielmehr / wie einige wollen / Herold / sol einen Fehde-Brief im Nahmen Seines Königs mit bringen.

Von dem General Turenne hört man / daß er sich bey Ham und Lipstadt genähert / und wo er komme / viel armer Leut machete.

Braunschweigische Briefe sagen / daß das selbst eine Alliance geschlossen innerhalb 2. Monaten 30000 Mann beisammen zubringen / zu welchem Ende aber würde annoch secretiret.

Von Berlin hat man / daß eine vornehme Per:
Per:

Person/ (in einer mit sex Pferden bespanneter
Gutschen und in begleitung zwölf Trabanten)
aus der Armee kommende/ Berlin fürbey na-
cher Pelis gefänglich wäre hingeführet worden.
Wer die gedachte Person gewesen wüsste man
nicht mit der Zeit dürfte es kundbahr werden.

Der Herr General Dörfling machet in
Berlin Anstalt zur neuen Verbund/ und wird
Er/ wie die Rede gehen / so bald die Trouppen
besammen/ selbige a parte commandiren/ und
als ein fliegend Lager führen.

Amsterdamer Briefe berichten/ daß daselbst
die See-Fahrten auf alle Quartiren/ wie auch
die kleine und grosse Fischeren frey gegeben.

Der Herr Feld-Marschall Würk hat mit
denen Fransosen / welche Bienen aufplün-
dern wollen/ eine Rencontre gehalten/ worvon
man die Particularitäten erwartete/ dann es ist
davon viel und unterschiedliches spargiret
worden.

Blocksiel/ Bollenhofen/ und Ruinder / sind
nun wieder in der Holländer Macht.

Von Campen und Schwoll wird derglei-
chen außgeruffen / so noch nicht anzuneh-
men. Woer:

Woerden ist von den Frankosen ganz außgeplündert; die Einwohnere nehmen ihr Zuflucht nach Amsterdam.

Die Herren Staaten sind auf Recess von sex Tagen von einander geschieden. Man erzählet/ daß/ ehender Sie von einander gegangen/ unanimitet beschessen wäre/ einige Depu- tate an Ihrer Königl. Majestät von Engelland abzusertuaen / um einen neutralen Ort die Friedens- Tractaten für die Hand zu nehmen/ zu tractiren. Wann Engelland sonder Frankreich schliessen wurde wolte man sich wol gar London gefallen lassen.

Der Graf von Montree hat Seeland wegen der Englischen Attaque gewarnt/ und innen in Zeit der Noht mit 8000. Mann würdliche Assistens verheissen.

S. Hoheit der Herr Prinz von Oranien hat aus Fürsorge/ daß die Frankosen dem See- Reich möchten durchsichen/ und also seine Armee wegen des Wassers in großer Gefahr wäre / eine Resolution gefasset von dannen sein Lager aufzubrechen/ und an einen andern sichern Ort wieder aufzulagen.

Der Seeländischen Caperey geht noch im
mer

mer wol von statten; ein einiger *Caper*/ges
nandt de Zoop hat allein innerhalb drey Wo-
chen drey und zwanzig Englische und Fran-
zöische Prysen aufgebracht.

Wie die Gravenhagische Post-Zeitung
berichtet/ sollen die Frankosen den Predi-
ger zu Hermeles (welches ein Dorf zwis-
schen Utrecht und Woerden liegende) er-
schossen/ desselben Frau erwürget/ und
aufgeschnitten/ die Kinder aber gebier-
theilet haben.

Die Holländische Flootte hätte Ordre
gehabt/ daß die grösseste Schiffe sich
nacher Hause solten begeben/ nunmehr
aber contramandiret/ und auf ein ganz-
es Monat von neuen victualisiret wor-
den/ weil man immerfort aus Engli-
schen Briefen versichert würde/ daß sie
mit ihren embarquirten Völkern mit
den ersten favorabel wehenden Winden
noch wolten zur See gehen. Von vielen
wird es angenommen/ von vielen aber
nicht/ und zwar wegen derer in den vori-
gen Relationibus gedachten Ursachen.

Aus Franckreich wie viele Schreiben
ver-

vermelden/ sollen Acht Millionen an Geld
nacher Engelland remittiret werden.

In allen Französifchen Haven ist sehr
viel Proviant/ die Königlich Gfloette dar-
mit zu providiren/ bey einander gebracht.

Alle Troupen so man in Franckreich
zusammen bringen kan/ müssen sich nach
dem Marefchall de Lourenne / umb mit
den Seinigen zu coniungiren/ verfügen/
damit er denen Römischen und Chur-
Brandenburgischen an Volk möge über-
legen seyn.

Aus Madrid hat man über voriges/
daß der Französische Ambassadeur von
hinnen sich alsofort begeben / wie ihm auf
seine gethane Proposition zur Antwort
geworden / daß die Königlich Regentin
beständig verbliebe / die mit dem Röm-
schen Kaiser / Chur-Brandenburg und
Holland geschlossene Alliance ohner-
brechlich bezubehalten.

Wegen Polen lauten die Dansiger Brie-
fe vom 11. 21. Septembris wie folget : Allhier
kommen leider böse Zeitung / ob solte nicht als
lein

lein Caminiec Podolsky an die Türcken über-
gegangen seyn / sondern es wil verlauten / daß
Lemberg auch erobert / item daß die Türcken
sich in zwey Theil getheilet / wovon der eine
nacher Crakau / der andre aber nacher Samois
sa zugegangen. Gott gebe / daß dieses alles
nimmermehr continuiren möge.

Die Pommerische Briese wollen / daß noch
in diesem Herbst etliche tausend Schwedische
Völcker aus Schweden solten heraus kom-
men.

Zur Wismar erwartete man einige Kriegs-
Schiffe mit einer Infanterie,

Helsingör vom 20. Septemb.

Was nünasthin ein hier durch passirender Schur-län-
discher Schiffer wegen der Englischen und Holländ-
schen Flooten berichtet / wil nicht continuiren / dann ein
Holländischer Schiffer / in den neunten Tag von Enck-
hunsen kommende / referiret / daß darwails die Hollän-
dische Floote fürs Land sich aufgehalten / und sich noch
auf ein Monats Zeit vermahlet.

Adver.

Advertiffement.

Es wird kund gethan / daß am nächst-
kommenden 9. Octobris / wird seyn
am Mittwoch Vormittags umb Acht
Uhr / öffentlich auf der Börse in Kopen-
hagen / die aus Ost-Indien jüngst ange-
kommene Waaren sollen verauctionirt
werden. Jetztgedachte Waaren be-
stehen in diverse Sorten Gattun / Pu-
der-Zucker / Zucker-Candi / eingemach-
ten Ingber / Sappenholtz / Ebenholz /
Salpeter / Indigo / Bezoar / Reiß / und
Schilpadde-Horn. Dafern jemand
Beliebung hätte entweder in Parteen
oder Stückweiß von solchen Waaren
was zu erkauffen / wird zur bestimter
Zeit sich wissen einzufinden.

Auf Danielis Paulli Befosten ist gedruckt:
THOMÆ BARTHOLINI *Miscellanea de*
Morbis Biblicis in Octavo.

TRACTAT

Von

Assistenz un̄ mutueler

Defension

Zwischen dem

Römischen Kayser

dem

Könige von Dännemarcck

dem Chur-Fürsten von Brandenburg

denen Herzogen von Braunschweig und

von Lüneburg/ wie auch der Frauen

Land-Gräfin zu Hessen

Cassel

ANNO M. DC. LXXII.

aufgerichtet.

Erslich in Holländischer Sprache
gedruckt.

Zu wissen; Demnach die Römische
Kaiserliche auch zu Hungaren und Beha-
men Königl. Majest. als auch die zu
Dennemarck Norwegen Königl. Majest. S.
Chur-Fürstl. Durchleuchtigkeit zu Branden-
burg/ Herrn Georg Wilhelm/ und Herrn Kuz-
dolf-August zu Braunschweig-Lüneburg/ ne-
ben der Frau Landgräfin und Regentin zu Hes-
sen Cassel Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl.
Durchl. Durchl. die gegenwärtige conjuncturen
wol behersiget / und dero sorgfältige Gedancken
dahin haben gehen lassen / wie dero von Gott ih-
nen anvertraute Land und Leute für unbilligen
Gewalt beschirmet und in Ruhe erhalten wer-
den mögten: So haben dieselbe zu dem Ende
nach gepflogener Communication dero unten bes-
nante Räthe und Abgesandte mit gnugsahmer
Vollmacht und Instruction/ nach dieser Stadt
Braunschweig abgefertiget / die denn auch nach
angewandter sorgfältigen Arbeit auf aller gnä-
digste und gnädigste Ratification über die nach-
folgende Articeln mit einander über eingekom-
men und veraccordiret seyn.

I.

Erstlich wird zum sichern und festem Grund
gesetzt / daß diese defensiva Alliance in keinerley
Weise zum Nachtheil des Heiligen Römischen
Reichs/ oder anderwärts zu jemandes Nachtheil

Er sey gleich in oder aufferhalb des Reichs; sondern allein zur Abwehrung und möglichsten Widerstand alles unrechtfertigen Gewalts / uninsonderheit zur ungekrenckten Unterhaltung des so theur erworbenen Sznabrüggischen und Münsterischen Friedens / und dessen / was darin und anderwärts in den heylsahmen constitutionen / einem jeden übergeben und gelassen ist / angesehen und gemeinet seyn sol. Dieses Augzemerck nun zu erhalten / so sol zwischen all dieselbe Bunde-Genossen ein beständig gut Vernehmen / und aufrichtig treue Verbündniß seyn unbleiben / sothaneig / daß der eine des andern Beste und Vortheil befodere / und im Fall etwas dem entgegen mögte verspüret werden / gehalten sey / dem jenen / dem es angehet zeitig solches zu notificiren un bekand zu machen / insonderheit aber / dasern daraus einige Weisläufigkeit zum Nachtheil der Bunde-Genossen entstehen mögte / und darauf die in diesem Verbund belobte Hülffe begehrt könnte werden / sonder Ausschub zu communiciren.

II.

So sollen alle derselben Bunde-Genossen Länder / die sie gegenwärtig einhaben und besitzen / und im H. Römischen Reich liegen / mit sampt derselben Rechten / Proerogativen / und Gerechtigkeiten in diesem gegenwärtigen Verbund

Bund begriffen seyn / und / wenn etwa des einen
oder des andern geconföderirten Land unⁿ Leute/
wieder Reichs Constitution / unⁿ den Westphälis-
schen Friedens-Schluss mit durchzuge / eigen ges-
waltige Einquartierung / oder Contribution unⁿ
andere Thätigkeiten / wie sie Nahmen haben
mögen / durch wem unⁿ unter was prætext solches
auch geschehen mögte / beschweret werden soltens
So sind alle und jede der übrigen pacificirenden
schuldig und gehalten / auf Requisition des Be-
leidigten / sonder einig Aufstell / und mehrer Zeit
Versäumung als zur Zusammenkunft und
March nöthig ist / auch sonder dem / daß der eine
auf dem andern warte / mit so viel Mannschafft
zu Fuß und zu Pferde als in diesem Verbund
veraccordiret ist / zu Hülf zu kommen / sind auch
nicht befugt die deswegen angelegte Waffen
eher abzulegen / diß daß der Beleidigte seine völ-
lige Satisfaction und Sicherheit / so weit im-
mer möglich ist / erlanget hat.

III.

Damit es aber drittens / an der Macht / so
zu dieser Intention nöthig / nicht mangeln möge /
so ist versprochen unⁿ beschlossen / daß sie die säm-
liche Bunds-Genossen / so lang dieß Verbund
dauren wird / stetig angeworbener Mannschafft
parat halten sollen / als : Ihre Kayf. M. 3000.
zu Pfei und 6000. zu Fuß. Ihre Königl. M.

zu Dennemarck 3000. zu Pferd und 6000. zu Fuß. S. Churf. Durchl. zu Brandenburg 3000. zu Pferde und 6000. zu Fuß. Herzog Georg Wilhelm Fürstl. Durchl. 600. zu Pferde und 1200. zu Fuß. Herzog Rudolff Augusti Fürstl. Durchl. 400. zu Pferde und 1000 zu Fuß. Der Frau Landgräfin und Regentin zu Hessen Cassel. Fürstl. Durchl. 400. zu Pferd und 800 zu Fuß.

IV.

Wosern gleichwol die Gefahr so groß seyn würde/ daß die im vorigen Artikel determinirte Hülffe nicht sufficient genug/ alsdenn solien die Bundsgenossen ohn Aufschub mit einander consuliren / und sich über sothanig Anzahl und Beystand vergleichen/dadurch dem Nothlydenden würcklich geholffen seyn kan.

V.

Die leichte Artillerie / Ammunition und was eigentlich dazu gehöret / sol ein jedweder Confederirter bey geschehener Conjunction nach proportion seiner Troupen die Er sendet / den Seinigen mitgeben ; So offft man aber schwere Stücke benöthiget / so soll der Requirerent neben der Zubehör dieselbeourniren. Wosern aber derselbe sothaner schweren Stücke nicht mächtig ist / oder daß in loco tertio zum gemeinen Besten reagirt wird / so soll oder sollen die

die

diejenige so von den Bunds-Genossen der Gefahr am nechsten seyn dieselbige her bey schaffen; wie aber der Zustand sothaner Artillerie formirt werden müsse/ darüber soll gleich nach geschlossenen Verbund durch gewisse Deputirte ein Schluß gemacht werden: Jedoch in dem Verstande/ daß derjenige/ der über sein Quoto an Artillerie etwas beybringet/ deswegen von den übrigen hohen Bunds-Genossen schadlos gehalten/ und zum wenigsten Monatlich die gethane Unkosten liquidirt/ und gut gethan werden sollen,

VI.

Wiewol sechstens/ die sämptliche Bunds-Genossen für sich behalten/ daß nach erlangtem advis von feindlichen Überfall der Agresseur durch pacifica officia von angefangener Gewalt zu dehortiren: So wollen und sollen sie gleichwol des ungeachtet mit Zusammensführung der Conföderirten Völker/ und effective Hülffleistung keinerley Weise tardiren/ sondern solche ohn Außstell werckstelllich machen.

VII.

Wie sich denn zum siebenden die sämptliche Bunds-Genossen noch verbinden/ daß/ wenns einmahl zur Hostilität gekommen/ Niemand unter ihnen mit der Contrapartie in einige

Handlung und Tractat / es sey über die Composition des Hauptwercks oder zum Stillstand soll treten / als mit Vorwissen und Bewilligung der übrigen Bunds-Genossen / und wofern an feindlicher Seiten etwas sothaner Art wurde angebracht / soll der selbe alldort den andern solches notificiren / und inzwischen dem jezigen der sothanes anbringet / zu wissen thun / daß Ihm ohn Vorwissen und Gutachten der sämptlichen Bunds-Genossen in dergleichen Communication oder Handlung sich einzulassen nicht zustehet.

VIII.

Im Fall sichs zutrüge / daß Anfangs 2. oder mehr der Consöderirten zugleich feindlich angegriffen würden / und von denselben Assistentie und Hülf versucht wird / so sollen die Bunds-Genossen gehalten seyn / ohn Ausstell bey einander zu kommen / und nach Möglichkeit dahin zu dirigiren / daß dem Einen so wol als dem Andern geholfen werde / wenn aber solches auf einmahl nicht zu effectuiren stehet / und wegen vorfallenden Umständen / zu der Zeit nicht mehr als einem oder zweem geholfen werden könnte / so soll hierbey eben wol allein auf das gemeine Interesse Reflexion müssen genommen / und die Assistens dahin dirigirt werden / da es am meisten nöthig / welches man dem Urtheil derer zusammen

men kommenden Heimstellet/ da denn dasjenige was die meiste Stimmen für gut ansehen/ ohn Gegenred angenommen werden soll.

IX.

Wenn die Conjunction der Conföderirten Völcker einmahl geschehen / und man allbereit zu Werck ist / so soll keinem Bunds-Genossen frey stehen seine Völcker vom Corpo der Armee auff eigene Autorität zu revociren/ oder abzuleisten/ aber/ wenn sich zutrüge/ daß in wehrender Conjunction/ und wenn man in Action ist dem erst attackirten zu helfen / ein ander auß dem Bunds-genossen von einer andern Seiten auch attackirt würde/ und derselbe als denn begehrte/ das Ihm zum wenigsten seine eigene Völcker zu sich zunehmen verstattet würde; In solchen Fall sol es im Krieges Rath reifflich erwogen/ und wenn es befindlich / daß sothaner Nothleidenden Parthey mit detachirung sothaner Völcker geholffen werden kan/ darin consentirt/ und es nicht gehindert werden.

X.

Dasern einige dieser Bunds Genossen mit einander außser diesem Tractat/ noch in andere Allians mit Andern stehen / so ist niemand gehalten/ kraft beyder Tractaten die hülff zusendē/ sondern nur nach einē derselben; doch steht dem Requirenten frey die Assistentz zuversuchē auß welchem

welchem Contract ihm beliebt / und als denn /
auch wenn eine Krays- oder Reichs- Hülffe
dem requirenten würcklich zugeschickt wirdt / so
soll solches dienen zum Abschlag der allhier ge-
stipulirten Hülffe der Conföderirten.

XI.

So oft oben ernente Mannschafft bey einan-
der gebracht werden muß / so soll das Ober-
Commando der Waffen dem Requirenten so
lang man in seinem Lande / oder ausser demsel-
ben zu seiner Rettung und Satisfaction agirt /
gelassen werden / sonst aber ins gemein / und aus-
ser solchem Fall / soll es mit dem Ober-Coman-
do folgender Gestalt gehalten werden : Wosern
alle oder unterschiedliche der Bunds-Genossen
sich Personlich bey der Armee befinden / so com-
petiret dem / der ohn dem den Vor-Rang hat :
Im Fall aber nur Einer der Bund-Genossen in
Person present ist / so behält der selbe das Ober-
Commando allein / ohn daß Ihm dasselbe durch
jemand von den Generalen von was Stand /
Condition oder Charge der selbe auch seyn mag /
und von wem Er auch dependirt / soll mögen
disputirt werden ; Wenn aber allein Generals-
Personen present seyn / so sol es der führen / des-
sen Principal für alle Bunds-Genossen præce-
dirt. Damit aber in diesem Fall aus Ungleich-
heit und Disproportion der Chargen desto we-
niger

niger different und Mißverstand entstehen möge / so wollen die sämtliche Bund Genossen in Bestellung der Officier / über ihre Völcker die sie nach der Arthee senden Sorge tragen / daß derselben Charge mit dem quanto proportio- nirt sey / und daß in vorfallender Belegenheit der eine von dem andern die nöthige Ordres mag annehmen können.

XII.

Auch ist zwölffstens verabredet und beschlos- sen / daß / es führe das Ober-Commando wer da wolle / den übrigen Bunds- Genossen an Ihren Prærogativen / und Gerechtigkeit hier- durch nichts derogirt werden soll ; Es soll auch der jene so das Ober-Comādo führt / in mili- taribus nichts wichtiges fürnehmen oder werck- stellig machen / es geschehe denn mit Vorwis- sen und Zustimmung des allgemeinen Kriegs- Rahts der übrigen Bunds- Genossen ; So woll wenn jemand der hohen Bunds- Genos- sen selbst commandirt / als wenn es desselben fürgestellter General verrichtet.

XIII.

Es soll auch der Kriegs- Raht bey den sämt- lichen Bunds- Genossen angestellet werden / der- gestalt / daß ein jedweder Ein oder Zwen seiner beendigten Bedienten / die Er hierzu bequent erachtet / soll senden mögen / die auch unverwes- gerlich

gerlich sollen zugelassen werden / und solle in jeder nach dem Rangh seines Committenten in den Krieges-Rath Session nehmen / es sey gleich eine Militar oder Civil-Stands-Person / doch sollen sothane zwey Personen nur eine Stimme haben / auch soll ein jedweder dazu beordret werden / daß Er præcise nach den Artikeln dieses Verbunds sein Augmerck halte / und seine Stimme darnach dirigire / das Directorium aber wird gelassen dem jehnen der dazumahl das Ober-Commando führet / doch also das der Schluß nach den meisten Stimmen gemacht wird ; zu besserer Außführung des Geschlossenen und Beforderung aller vorkommenden expeditionen soll nach Schliessung dieses Verbunds ein gewisser Secretarius mit gemeinem Consens zu gemeiner Bedienung angenommen werden.

XIV.

Eines jedweden Bunds-Genossen Officier behält die Jurisdiction über die Troupen / die Er dem Requiritenden Bunds-Verwandten zu Hülffe bringt / es währe denn / daß etwan ein General Kriegs-Rath erfordert würde / als denn sollen dazu auß allerseits Bunds-Verwandten Generalität und Kriegs-Bediente diejenige beruffen werden / die zum General Kriegs-Recht gehören / und soll der jene Präses seyn
ders

ders General Commando führet/oder/im Fall
der selbe nicht dabey seyn wil/ der jene der nach
Ihm im Commandiren der nechste ist.

XV.

Damit auch/ wenn gedachte Conjunction
effective verrichtet/ die ungleiche Unterhaltung
keine Confusion causire/ so wollen die sambt-
liche Bunds-Genossen eine gewisse Ordinanz
dahin formiren / wonach/ zeitwährender
Conjunction alle die Troupen durchgehends
eben gleich tractirt werden sollen / weil auch die
Auxiliar Völker allen Proviant nicht auff
einmahl und zugleich mit sich führen können/ so
soll der Requirent gehalten seyn / dieselbe / so
lang Sie in seinem Lande stehen/ mit nöthigem
Proviant für billigem Preis gegen contante
Bezahlung zu versorgen.

XVI.

Wiewoll ein freyer Durchzug eines jeden
Bundgenossen Völkern ungehindert zuge-
standen wird ; so soll gleichwol in diesem der
Reichs Constitution gemäß gehandelt/ und so
viel möglich der Bunds-Genossen Länder ver-
schonet werden ; auch in allen Fürfallen dem
Lands Herren wegen des Durchzugs/ Lager-
sen/ und Einquartierung die Ordre zuerthei-
len unbenommen bleiben.

XVII. Das

XVII.

Dafern man mit Progres gedachter Waffen einig feindliche Länder und Öhrter solte übermeistern / oder in denselben Einquartierung und Contribution erlangen können; so sol bey derselben Auftheilung und repartition allemahl auff's quantum der Völcker / die ein jedweder bey dieser Aufsführung hat / gesehen / und darnach die proportion genommen werden; Gleiche Meinung hats auch / im fall einig feindliche Artillerie erobert würde; wie man aber mit den Gefangenen von Qualität sich zu regulieren habe / davon sol nach Schliessung dieses Verbundes / mit Hinzuziehung einiger Militair-Personen ein Schluß gemacht werden.

XVIII.

Weil auch den sämptlichen hohen Bunds-Genossen an die Erhaltung der sicheren Ruhe im N. Römischen Reich sehr viel gelegen ist / und dieselbe meist darin besteht / daß die Reichs- und Krays- Constitutionen aufs eiligste in Observanz gebracht werden / so wollen sie sämptlich auf gegenwärtigen Reichstag und andere behörliche Öerter dazu alle Devoir anwenden und nichts weniger ihnen selbst angelegen seyn lassen / zu verhüten / daß die Stadt Cölln Viâ facti nicht möge beschwehret werden.

XIX. Wenn

XIX.

Wann auch ein oder ander Potentat/ solt geneigt seyn in diesem defensiv Tractat mit einzutreten so soll dasselbe mit einmühtiger Verwilligung un̄ Belieben der hohen Bunds-Genossen geschehen / die drüber Unterhandlung pflegen/ un̄ die Conditionen die man deßwegen veraccordiren wird/ diesem Tractat beyfügen werden.

XX.

Es soll dieß Defensiv Verbündnis von diesem dato ab drey ganze folgende Jahr dauern/ und unverbrechlich gehalten werden/ auch die Ratificationen von den hohen Bunds-Genossen auf den 12. 22. nechstkommenden Octobris durch gewisse hierzu deputierte alhier in Braunschweig eingebracht und außgewechselt werden; Es bleibet auch in derselben hohen Bunds-Genossen Wolgefallen und Guthachten / ob sie diese Verbindung prorogiren / und zu diesem End noch für Endigung dieser 3. Jahren eine Zusammenkunft und Handlung anstellen wollen. Zu Urkund dessen/ ist dieser Tractat durch die hier geschickte und gevollmächtigte Ráthe der hier oben allerhöchst und höchstgedachten Kayserlichen auch zu Hungarn un̄ Behmen Königl. Majest. wie auch dero zu Dennemarck Norwegen Königl. Majest. etc. neben S. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. unter

terae

ter gezeichnet und versiegelt; auch einer jedweder
Partey ein gleichlautend Exemplar eingehän-
digt. Actum Braunschweig den 12. 22. Sept.
Anno 1672.

- (LS.) Johan Freyherr von Goes.
- (LS.) Christian Habbauß.
- (LS.) Raban von Kanstein.
- (LS.) Johan Helwig Schütz.
- (LS.) Herman Höpffner.
- (LS.) Burchard von Dör.
- (LS.) Regnerus Badenhausen.